

Die Staatsanwaltschaft und der Gang an die Öffentlichkeit

Von Wiss. Mitarbeiter **Andreas Raschke**, LL.M. oec., Halle (Saale)*

Die Berichterstattung über Straftaten rückt mehr und mehr in den Fokus des medialen Interesses, wobei das Interesse steigt, je pikanter der Vorwurf oder je höher der Bekanntheitsgrad des Täters ist. Dieser Beitrag will den gewohnten Blick abwenden von den Medien und versuchen, die Rolle der Staatsanwaltschaft als Ausgangspunkt der Berichterstattung darzustellen.

Vor diesem Hintergrund sollen die in Konflikt stehenden Grundsätze mit dem Ziel aufgezeigt werden, den Studierenden das Spannungsfeld darzutun, das häufig Ausgangspunkt strafprozessualer Probleme ist und deren Lösung oftmals nicht in der Einzelnorm zu finden, sondern als das Ergebnis eines Abwägungsprozesses zu begreifen ist.

I. Einleitung

Die Staatsanwaltschaft ist die „objektivste Behörde der Welt“¹. Sie hat für den Beschuldigten sowohl belastende als auch entlastende Tatsachen zu ermitteln. In der Bundesrepublik gibt es knapp 5.000 Staatsanwälte,² die dieser Aufgabe tagtäglich nachkommen. Dennoch ist das Ansehen der Staatsanwaltschaft alles andere als positiv in der gesellschaftlichen Wahrnehmung verankert. Während der Strafverteidiger wörtlich genommen als der Verteidiger der Rechte des Beschuldigten wahrgenommen wird, ist der Staatsanwalt nicht in dieser Form präsent.³ Selbst der „Kriminalkommissar“ fällt, bedingt wohl auch durch den sonntäglichen „Tatort“ mit seinem Spürsinn und bisweilen sogar Pragmatismus, in der öffentlichen Wahrnehmung positiver auf. Der Staatsanwalt steht dazwischen. Er „lähmt“ die Polizeiarbeit. „Wie soll ich das dem Staatsanwalt erklären“ hört und liest man immer wieder in Kriminalgeschichten. Hinter der Frage, wie man dieses Bild verbessern kann, steht kein großes Fragezeichen: mit Erfolg, am besten in medienwirksamen und vor

allem echten Verfahren.⁴ Diesem Ziel versucht die Staatsanwaltschaft (leider) vermehrt nachzukommen.

Als beim ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Post AG Klaus Zumwinkel eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, waren die Kameras live dabei. Wird bei einer Sängerin einer international erfolgreichen Popgruppe eine mutmaßliche Straftat im Hinblick auf eine bestehende HIV-Infektion untersucht, waren in den Medien sehr schnell der entsprechende Name der Sängerin sowie der vermeintlich feststehende Sachverhalt bekannt. Diese Fälle sind nicht selten und finden ihren derzeitigen Höhepunkt in der Berichterstattung über Jörg Kachelmann, dem so ziemlich der pikanteste und zugleich auch medienwirksamste Vorwurf gemacht wurde: ein Sexualdelikt.

Gegenstand dieses Beitrages soll sein, unter welchen Voraussetzungen die Staatsanwaltschaft an die Öffentlichkeit gehen kann und welche Grenzen sie hierbei zu beachten hat.⁵ Dabei soll auf die Regelungen des bestehenden Rechts eingegangen werden, daneben sollen Einzelaspekte der Berichterstattung bewertet werden.

II. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft

1. Verfahrenszuständigkeiten

Die Staatsanwaltschaft ist die Herrin des Ermittlungsverfahrens.⁶ Allerdings ist es nicht unüblich und in diesem Zusammenhang auch sehr praktikabel, dass zunächst die Polizei die Ermittlungstätigkeit innehat und diese erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen die Akten an die Staatsanwaltschaft übersendet.⁷ Andererseits kann es auch sein, dass zunächst Informationen an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden und diese dann die Polizei in die Ermittlungstätigkeit mit einbindet.

Der Gang der Staatsanwaltschaft an die Öffentlichkeit ist in zwei verschiedenen Verfahrenssituationen möglich. Die Öffentlichkeitsarbeit ist zum einen bei der Suche nach dem Sachverhalt sowie der als Täter in Betracht kommenden Person möglich oder aber mit dem Gang an die Öffentlichkeit sollen das Informationsinteresse der Medien gestillt und

* Der Verf. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Hans Lilie, Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung. Der Verf. dankt Herrn Prof. Dr. Hans Lilie und Frau cand. iur. Julia Zirzlaß für ihre konstruktive Kritik und stete Diskussionsbereitschaft, die erst zum Gelingen des Beitrages geführt haben.

¹ Ein ursprünglich auf Isenbiel zurückgehender Begriff, dargestellt bei Döhring, DRiZ 1958, 282 (286); Heghmanns, GA 2003, 433 (445); Renzikowski, in: Dölling (Hrsg.), Jus humanum, Grundlagen des Rechts und Strafrecht, Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag, 2003, S. 791 (S. 803).

² Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2009, S. 266.

³ Bisweilen wird sogar verlangt, dass der Staatsanwalt seine Arbeit ohne dabei viel Aufsehen zu erregen verrichten soll, vgl. Heghmanns, GA 2003, 433 (443).

⁴ Vgl. Kühne, Strafrecht, 8. Aufl. 2010, Rn. 350. Zur bisherigen Praxis vgl. Dalbckermeyer, Der Schutz des Beschuldigten vor identifizierenden und tendenziösen Pressemitteilungen der Ermittlungsbehörden, 1994, S. 4 ff., 9; Wagner, Strafprozeßführung über Medien, 1987, S. 48.

⁵ Zur Polizei vgl. Schmidbauer, BayVBl. 1988, 257.

⁶ BVerfG NJW 1976, 231; Beulke, Strafrecht, 11. Aufl. 2010, Rn. 79; Kretschmer, Jura 2004, 452 (453); Kühne, Strafrecht, 8. Aufl. 2010, S. 74; Erb, in: Erb/Esser/Franke/Graalman-Scheerer/Hilger/Ignor (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 5, 26. Aufl. 2008, Vor § 158 Rn. 22; Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Kommentar, 53. Aufl. 2010, § 163 Rn. 3.

⁷ Vgl. Lilie, ZStW 111 (1999), 807.

dabei Informationen weiter gegeben werden, die den Ermittlungsverlauf und -erfolg aufzeigen.

Darüber hinaus ist die Staatsanwaltschaft zuständig für das Vollstreckungsverfahren, sodass auch nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens die Möglichkeit besteht, dass die Weitergabe von Informationen über den rechtskräftig verurteilten Täter presserechtlichen Informationsbedürfnissen entspricht.

2. Regelungen

Das Regelwerk, das sich ausdrücklich mit dem Gang an die Öffentlichkeit befasst, ist sehr übersichtlich. Lediglich zur Fahndung finden sich in den §§ 131 ff. StPO einige Regelungen zur Einbindung der Öffentlichkeit und daneben in den §§ 474 ff. StPO zur Weitergabe von Informationen an Dritte.

Weiterhin gibt es Verwaltungsvorschriften, die die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit regeln.⁸ Nach Nr. 23 RiStBV ist bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Presse, Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zusammenzuarbeiten. Darin erschöpft sich weitestgehend der Normenkatalog, der sich mit dem Gang der Staatsanwaltschaft an die Öffentlichkeit befasst.⁹

Allerdings gilt für die Staatsanwaltschaft gemäß Art. 20 Abs. 3 GG bei Ausübung ihrer Tätigkeit auch das Strafrecht. Dieses kennt an verschiedenen Orten Normen, die Ausprägungen der Informationsweitergabe unter Strafe stellen. Das Kernstrafrecht stellt nach § 201a StGB die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen unter Strafe. Danach macht sich nach Absatz 2 auch derjenige strafbar, der Dritten Bildaufnahmen zugänglich macht. Maßgebliches Kriterium ist hierbei die fehlende Befugnis. Die Befugnis für die Staatsanwaltschaft zur Bildaufnahme ergibt sich im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit aus den öffentlich-rechtlichen Normen,¹⁰ vgl. § 81b StPO.

Für die Staatsanwaltschaft gilt daneben die Strafnorm des § 353b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Danach macht sich strafbar, wer ein Geheimnis, das ihm als Amtsträger anvertraut worden ist, unbefugt offenbart. Grundsätzlich gehört die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens hierzu.¹¹ Doch muss für eine Strafbarkeit neben der fehlenden Befugnis hinzukommen, dass durch die Offenbarung wichtige öffentliche Interessen gefährdet werden. Worin diese wichtigen öffentlichen Interessen lie-

gen, wird unterschiedlich diskutiert,¹² doch muss schon aus Gründen der Bestimmtheit nach Art. 103 Abs. 2 GG ein enger Maßstab gelten,¹³ der jedenfalls noch den ungestörten Ablauf der Ermittlungen erfassen mag, darüber hinaus aber nicht alle denkbaren öffentlichen Interessen schützt. Dies ergibt sich schon aus dem durch § 353b StGB geschützten Rechtsgut, das nach der Rechtsprechung des BVerfG in der Aufrechterhaltung und dem Funktionieren einer geordneten Verwaltung liegt.¹⁴

Im Hinblick auf die Vertraulichkeit des Tatvorwurfs und des Schutzes der Unbefangenheit der Laienrichter und Zeugen stellt § 353d Nr. 3 StGB die unbefugte Weitergabe der Anklageschrift unter Strafe.¹⁵ Geschützt werden hiernach die Anklageschrift und andere amtliche Schriftstücke. Da es sich um Schriftstücke handeln muss, erstreckt sich der Schutz der Norm nicht auf Bilder oder Skizzen.¹⁶ Ergänzung finden die bisherig genannten Regelungen durch die Normen zum Schutze der persönlichen Ehre (§§ 185 ff. StGB), doch sind auch sie nur einschlägig, wenn extreme Verfehlungen vorliegen, namentlich in der Beleidigung oder gar Verleumdung.

Im Bereich des Nebenstrafrechts genießt das Recht am eigenen Bild weiteren Schutz, § 22 KUG. Danach macht sich nach § 33 Abs. 1 KUG strafbar, wer ein Bildnis wider § 22 KUG verbreitet. Sogleich macht allerdings § 23 Abs. 1 KUG eine Ausnahme vom Erfordernis der Einwilligung des § 22 KUG, wenn es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt. Inwieweit die Terminologie Person der Zeitgeschichte noch aufrecht gehalten werden und ob sie tatsächlich Schutz versprechen kann, soll an späterer Stelle aufgegriffen werden.¹⁷

Auch durch die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder wird kein abschließender Schutz des Beschuldigten gewährleistet.¹⁸ Die Datenschutzgesetze stellen in ihrer Schutzrichtung maßgeblich auf den Terminus der Datei ab,¹⁹ nicht aber soll damit auch jede Akte geschützt sein.²⁰

⁸ Verwaltungsvorschriften können auch im Außenverhältnis wirken und somit subjektive Rechte für Dritte begründen, vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl. 2009, § 24 Rn. 20 ff. m.w.N.

⁹ Diese Situation wird von Meier angemahnt, vgl. Meier, in: Amelung/Beulke/Lilie/Rüping/Rosenau/Wolfslast (Hrsg.), Strafrecht, Biorecht, Rechtsphilosophie, Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber, 2003, S. 331 (S. 333); Meier, in: Bannenberg u.a., Alternativ-Entwurf Strafjustiz und Medien (AE-StuM), 2004, S. 89.

¹⁰ Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 58. Aufl. 2011, § 201a Rn. 16.

¹¹ BGHSt 10, 276; zu Ergebnissen des Ermittlungsverfahren, BGH NJW 2008, 2057.

¹² Dargestellt bei Graf, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 2006, § 353b Rn. 37 ff.

¹³ Fischer (Fn. 10), § 353b Rn. 13b.

¹⁴ BVerfGE 28, 191 (197). In der Literatur ist das geschützte Rechtsgut noch umstritten, vgl. Graf (Fn. 12), § 353b Rn. 2.

¹⁵ BVerfGE 71, 206 (217, 219); Vormbaum, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 13, 12. Aufl. 2009, § 353d Rn. 38; Wilhelm, NJW 1994, 1520 (1521); einschränkend Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010 § 353d Rn. 40.

¹⁶ Graf (Fn. 12), § 353d Rn. 32, 64; Vormbaum (Fn. 15), § 353d Rn. 44.

¹⁷ Vgl. auch die Bedenken von Dalbckermeyer (Fn. 4), S. 69.

¹⁸ Das BDSG gilt nur dann, wenn nicht die Staatsanwaltschaften des Landes zuständig sind, also nur in Fällen, bei denen die Zuständigkeit bei der Bundesanwaltschaft liegt, vgl. Abel, Datenschutz in Anwaltschaft, Notariat und Justiz, 2. Aufl. 2003, § 10 Rn. 19.

¹⁹ Dalbckermeyer (Fn. 4), S. 69.

²⁰ Abel (Fn. 18) § 10 Rn. 18; Dalbckermeyer (Fn. 4), S. 78.

Das DSGVO LSA differenziert ausdrücklich zwischen Akten und Daten und flankiert lediglich die unberechtigte Weitergabe von Daten mit einer Strafnorm. In Abgrenzung zur Akte sind Daten nach § 2 Abs. 1 DSGVO LSA Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. In gleicher Weise zeigt sich das Bild auch in anderen Bundesländern,²¹ sodass auch nach den Datenschutzgesetzen kein hinreichender Schutz bezüglich der Weitergabe der Akte besteht.

Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass die bisherige Rechtslage das Problem nicht hinreichend würdigt und ein Ausgleich über Abwägungsprozesse gefunden werden muss. Wie dies im Einzelfall zu bewerkstelligen ist, soll an späterer Stelle (VI.) aufgezeigt werden.

III. Medienfreiheit

1. Anspruch auf Information, Informations- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 3 und Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

„Informationen sind der unverzichtbare ‚Rohstoff‘“²² für die Medien. Als Medien sind hierbei Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verstehen, die stets auf der Suche nach neuen „Rohstoffquellen“ sind. Als schier unerschöpfliche Quelle wird dabei das Strafrecht gesehen. Insoweit sind Gerichte und die Staatsanwaltschaften die geeigneten Ansprechpartner, sodass es nicht sonderlich überrascht, dass sich die Medienvertreter (auch) an die Staatsanwaltschaften wenden.²³ Dahinter steht der verfassungsrechtlich gebotene Aspekt der freien und öffentlichen Meinungsbildung²⁴ durch Medienerzeugnisse. Diesen „offenen Kommunikationsprozess“²⁵ können die Medien entsprechend der Wertungen des BVerfG nur führen, wenn sie ungehinderten Zugang zu Informationen haben.²⁶ Neben den Institutionen der Presse, des Rundfunks und des Films²⁷ (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) schützt das Grundgesetz auch die reine Informationsbeschaffung aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 3 GG.²⁸

Ergänzt wird dieses Recht durch einen dualistischen Ansatz mit Hilfe der Landespressegesetze (§ 4 Abs. 1 LPG LSA), die einen Informationsanspruch der Medien gegenüber den Behörden einräumen. Damit erübrigt sich der Streit, ob sich auch gegenüber den Behörden ein solcher Anspruch schon aus dem Grundgesetz ergibt.²⁹

²¹ Vgl. Art. 4 Abs. 4 BayDSG; § 4 Abs. 3 Nr. 6 BlnDSG; § 3 Abs. 3 DSGVO M-V; § 3 Abs. 6 DSGVO NRW; § 3 Abs. 6 SächsDSG. Vgl. Schmidbauer, BayVBl. 1988, 257 (260).

²² Beater, Medienrecht, 2007, Rn. 1006.

²³ Meier (Fn. 9), S. 89.

²⁴ BVerfGE 85, 1 (12); Bannenberg u.a., in: Bannenberg u.a. (Fn. 9), S. 1 (S. 5); Beater (Fn. 23), Rn. 142.

²⁵ Bannenberg u.a. (Fn. 24), S. 1 (S. 5).

²⁶ BVerfGE 20, 162 (176); 36, 193 (204); 50, 234 (240); 103, 44 (59).

²⁷ Teilweise wird sogar von den „Medienfreiheiten“ gesprochen, vgl. Lehr, NSTz 2009, 409.

²⁸ Fechner, Medienrecht, 9. Aufl. 2008, Kap. 3 Rn. 80, 82.

²⁹ Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, 26. Aufl. 2010, Rn. 571 m.w.N.

Aus diesem Grund besteht insoweit Einigkeit darüber, dass den Medien grundsätzlich ein Informationsanspruch gegenüber der Staatsanwaltschaft zukommt.³⁰

2. Umgang mit Informationen

Wie die Medien selbst mit den von ihnen gewonnenen Informationen umgehen, wird durch die Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des deutschen Presserates (sog. Pressekodex) geregelt. Nach Richtlinie Nr. 8.1 Abs. 1 S. 1 darf bei einer Berichterstattung über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren *in der Regel* keine Information in Wort und Bild veröffentlicht werden, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würde. Allein schon die Formulierung *in der Regel* zeigt bereits, dass hier Beurteilungsspielräume vorliegen, wobei nach Satz 3 selbigen Absatzes immer eine Abwägung zwischen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen stattfinden muss. Insoweit überrascht dann ein wenig der folgende Satz 4, der aufzeigt, dass *allein* Sensationsbedürfnisse ein Informationsinteresse nicht begründen. Ist das Erkenntnisverfahren abgeschlossen und schließt sich ein Vollstreckungsverfahren an, dann muss im Interesse der Resozialisierung *in der Regel* die Namensnennung und Abbildung unterbleiben.³¹

Ob nun Informationen an die Medienvertreter herausgegeben werden können, kann folglich nicht allein nach Maßgabe des Pressekodex erfolgen. Zwar ist unbestritten, dass sich Medienvertreter mitunter den Regelungen der Berufsethik, dem Pressekodex, in einem strengen Verständnis unterwerfen, doch ist der Pressekodex von seiner Rechtsnatur her kein bindendes Recht, sondern vielmehr „soft law“, das sich die Vertreter der Medien selbst geben und deren Überwachung auch eigenständig übernehmen, ohne aber ein probates Mittel gegen Verletzungen bereit zuhalten.³²

Darüber hinaus ist der Pressekodex eben schon seinem Wortlaut nach nur ein Kodex für die Presse. Einen Medienkodex gibt es bisher nicht, sodass die durch das Regelungswerk aufgestellten Grundsätze nur für die Presse gelten.³³

Aus diesem Grund müssen auch andere Wertungen in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden.

IV. In Konflikt stehende Schutzrichtungen

1. Anfangsverdacht, Grundsatz der Legalität

Die Staatsanwaltschaften haben das Anklagemonopol inne. Dies bedeutet, dass abgesehen von den Privatklagedelikten, allein die Staatsanwaltschaften öffentlich Anklage erheben

³⁰ Abel (Fn. 18), § 10 Rn. 127.

³¹ BVerfG NJW 1973, 1226 (1227); NJW 2000, 1859.

³² Marxen, GA 1980, 365 (368); Stapper, Namensnennung in der Presse im Zusammenhang mit dem Verdacht strafbaren Verhaltens, 1995, S. 198.

³³ Roxin, NSTz 1991, 153 (157). Es gibt Bestrebungen einen „Medienkodex“ aufzustellen, doch besteht bisher Uneinigkeit über Weite, Anwendungsbereich und Regelungsdichte.

können.³⁴ Erst mit der Anklage befasst sich das Gericht mit dem Tatvorwurf. Um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, die Staatsanwaltschaft ermittle selektiv, wird das Anklage-monopol ergänzt durch den Grundsatz der Legalität, § 160 Abs. 1 StPO. Danach muss die Staatsanwaltschaft, wenn sie von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt, zu ihrer Entschließung darüber, ob sie öffentlich die Klage erhebt, den Sachverhalt erforschen. Dieser sog. Anfangsverdacht liegt vor, wenn nach kriminalistischer Erfahrung die Verwirklichung einer Straftat möglich erscheint.³⁵ Dies zeigt, dass schon eine geringe Wahrscheinlichkeit ausreicht, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Eingeschränkt wird diese Wahrscheinlichkeit einzig dadurch, dass sie auf Tatsachen und nicht allein auf Vermutungen beruhen muss.³⁶ Gleichwohl sei eingeräumt, dass der Staatsanwaltschaft hier ein breiter Ermessensspielraum zur Seite steht, da vielfach Tatsachen und Vermutungen zu Beginn der Ermittlungen schwerlich zu trennen sind und sie daher im Sinne einer effektiven Strafrechtspflege tendenziell eher ermitteln wird.

Bestätigt sich der Anfangsverdacht und kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss, dass sogar ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, dann muss sie, vorbehaltlich einer Einstellung aus Gründen der Opportunität, die öffentliche Klage erheben.

2. Unschuldsvermutung und faires Verfahren

Eng verbunden mit der Frage nach dem Verdachtsgrad ist die nach der Unschuldsvermutung. Beide Aspekte schließen sich nicht gegenseitig aus.³⁷ Wird bei einem Verdacht lediglich eine erfahrungsgestützte Wahrscheinlichkeit herangezogen, muss aufgrund der Unschuldsvermutung bis zum gegenteiligen Nachweis davon ausgegangen werden, dass die den Tatvorwurf treffende Person unschuldig ist, so kann z.B. einer Person der Vorwurf des Totschlages gemacht werden und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, zu dessen Abschluss sich allerdings herausstellt, dass für den Beschuldigten ein Rechtfertigungsgrund bestand.

Die Unschuldsvermutung gilt für das gesamte Erkenntnisverfahren bis zu dem Zeitpunkt der positiven Feststellung der Schuld durch das erkennende Gericht³⁸ und ist zudem Ausdruck eines fairen Verfahrens.³⁹ Zu keinem früheren

Zeitpunkt darf eine Verurteilung durch das Gericht stattfinden und würde bei Vorliegen einen Ablehnungsgrund i.S.v. § 24 Abs. 1, 2 StPO begründen.⁴⁰

Seine gesetzliche Verankerung findet die Unschuldsvermutung für den Beschuldigten zunächst verfassungsrechtlich aus dem Zusammenspiel von Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG).⁴¹ Gesetzlich positiviert ist sie in Art. 6 Abs. 2 EMRK, welcher grundsätzlich der Rang einfachen Rechts zukommt,⁴² in der Rechtsprechung des BVerfG aber, infolge der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG,⁴³ qualifiziert wird als eine dem Verfassungsrecht unter- und dem einfachen Recht übergeordnete Rechtsquelle.

Art. 6 EMRK beschreibt darüber hinaus, welche Voraussetzungen ein Verfahren erfüllen muss, um dem Anspruch der Fairness zu genügen. Eng verbunden sind in diesem Zusammenhang die Ausprägungen des fairen Verfahrens in der Form des Grundsatzes der Waffengleichheit und das Recht auf ein unabhängiges Gericht.

Mit der Bindung über Art. 20 Abs. 3 GG sind die Gerichte, aber auch die Staatsanwaltschaften als Teil der Exekutive,⁴⁴ verpflichtet, diesen Grundsätzen zur Anwendung zu verhelfen.

3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Im Mittelpunkt der Berichterstattung über eine Straftat steht neben dem Geschehensablauf regelmäßig auch der Beschuldigte. Dieser ist und bleibt auch dann Träger von Grundrechten, wenn ihm der Tatvorwurf und seine Schuld nachgewiesen werden kann.⁴⁵

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ist trotz seiner Bedeutung für den einzelnen dem Grundgesetz nicht direkt zu entnehmen, sondern ergibt sich aus einem Zusammenspiel zwischen dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG).⁴⁶ Das BVerfG hat dieses „unbenannte Freiheitsrecht“⁴⁷ aus der BGH-Rechtsprechung übernommen⁴⁸ und ihm einzelfallspezifisch Konturen gegeben, mit der Folge,

³⁴ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, § 14 Rn. 7.

³⁵ Huber, JuS 2008, 21.

³⁶ BGH NStZ 1994, 500; Bach, Jura 2007, 12 (13); Huber (Fn. 35), 21; Kühne (Fn. 4), Rn. 336; Beulke (Fn. 6), § 152 Rn. 21.

³⁷ Frister, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, 1988, S. 89; Huber, JuS 2008, 21. Schwenn hingegen spricht von einer faktischen Beseitigung der Unschuldsvermutung, wenn es sich um Sexualdelikte handelt, Schwenn, StV 2010, 705 (706).

³⁸ Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 3. Aufl. 2008, § 24 Rn. 121.

³⁹ Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 2. Aufl. 2006, Art. 6 Rn. 85a.

⁴⁰ BGHSt 1, 34 (39); 21, 334 (341); 24, 336 (338); Freuding, ZRP 2010, 159 (161); Meyer-Goßner (Fn. 6), § 24 Rn. 8.

⁴¹ BVerfGE 19, 342 (347); 22, 254 (265); 74, 358 (369); Riklin/Höpfel (Fn. 4), S. 53; Grabenwarter (Fn. 38), § 24 Rn. 120; Gropp, JZ 1991, 804; Lilie, in: Goydke/Rauschnig/Robra (Hrsg.), Vertrauen in den Rechtsstaat, Festschrift für Walter Remmers, 1995, S. 601 (S. 609); Roxin/Schünemann (Fn. 34), § 11 Rn. 1.

⁴² Grabenwarter (Fn. 38), § 3 Rn. 5 f.; vgl. Art. 59 Abs. 2 GG.

⁴³ BVerfGE 111, 307 (317 ff.).

⁴⁴ Zu neueren Tendenzen vgl. Lilie, in: Hiebl/Kassebohn/Lilie (Hrsg.), Festschrift für Volkmar Mehle zum 65. Geburtstag, 2009, S. 359.

⁴⁵ BVerfGE 33, 1 (10 f.).

⁴⁶ Germann, Jura 2010, 734 (736).

⁴⁷ BVerfGE 72, 155 (170).

⁴⁸ Vgl. BGHZ 13, 334 (338); 26, 349 (354); Dalbakermeyer (Fn. 4), S. 13 ff.

dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht nunmehr einen breiten Schutz vor Eingriffen in den persönlichen Kernbereich bietet. Um diesem Anspruch nachzukommen und Abstufungen transparent zu machen, hat das BVerfG in seiner Rechtsprechung eine sog. Sphärentheorie entwickelt und versucht die vielfältigen Einzelfälle daran zu messen.⁴⁹

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten ist regelmäßig in der Form betroffen, dass über ihn, insbesondere verbunden mit vollständiger Namensnennung, berichtet wird.⁵⁰ Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, die Interessen des Beschuldigten bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen, wobei sich dies auch darin zeitigt, dass sie vorverurteilende Berichterstattung unterbindet und von sich aus keine höchstpersönlichen Informationen (vollständiger Name, Wohnort, Alter, Herkunft, religiöse sowie sexuelle Ausrichtung) preisgibt.⁵¹ Ob und inwieweit Informationen über die eigene Person an die Öffentlichkeit gelangen, wird demnach durch die Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung geschützt. Danach obliegt es grundsätzlich allein der eigenen Person, darüber zu bestimmen, welche Informationen Dritten zur Verfügung stehen und vor allem in welcher Form sie Verwendung finden sollen.⁵²

4. Wahrnehmung des „Informationsanspruchs“ der Gesellschaft durch die Medien

Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Gestalt des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung steht allerdings der Informationsanspruch der Gesellschaft gegenüber, der durch die Medien wahrgenommen wird. Die Berichterstattung über gesellschaftliche Erscheinungsformen, so also auch über Straftaten, ist Teil der Aufarbeitung von Verfehlungen und Voraussetzung für den Meinungsbildungsprozess.⁵³ Dabei kann das Interesse an der Berichterstattung je nach Bekanntheitsgrad variieren. Insoweit wurde im Rahmen des § 23 KUG im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild auf das Institut der „Person der Zeitgeschichte“ abgestellt, um zum einen dem Umstand Rechnung zu tragen, dass grundsätzlich die Einwilligung des Betroffenen erforderlich ist und zum anderen, dass die Allgemeinheit unabhängig von jeglicher Einwilligung bei absoluten Personen der Zeitgeschichte ein Interesse an der Berichterstattung hat. Eine *absolute* Person der Zeitgeschichte ist danach eine Person, die durch Geburt, Stellung oder Leistung im Bereich der Zeitgeschichte

unter Mitmenschen außergewöhnlich hervorrangt und die deshalb im Blickfeld der Öffentlichkeit steht.⁵⁴ Eine *relative* Person der Zeitgeschichte hingegen ist nach dieser Einteilung eine Person, die nur vorübergehend im Fokus der Zeitgeschichte steht und somit das Informationsinteresse der Allgemeinheit nur hinsichtlich eines konkreten zeitgeschichtlichen Zusammenhangs weckt.⁵⁵ Der Beschuldigte einer Straftat fällt daher, wenn die Tat über das „täglich Wiederkehrende“ hinausgeht, in den Bereich der relativen Person der Zeitgeschichte.⁵⁶ Anders ist es allerdings, wenn die Person, die den Tatvorwurf trifft, wie im Fall der Sängerin der Mädchenband „No Angels“ oder im Fall Kachelmann, nicht nur in Verbindung mit der behaupteten Straftat bekannt ist. In einem solchen Fall hatten das BVerfG und der BGH eine absolute Person der Zeitgeschichte angenommen, deren Einwilligung bei Berichterstattungen außerhalb der Intimsphäre nicht erforderlich war.⁵⁷

Diese Rechtsprechung ist insoweit obsolet, als der EGMR im Falle von Caroline von Monaco entschieden hat, dass auch bei absoluten Personen der Zeitgeschichte eine Abwägung nicht entbehrlich wird,⁵⁸ vgl. § 23 Abs. 2 KUG. Fällt das Abwägungsergebnis dergestalt aus, dass dem Persönlichkeitsrecht ein höherer Stellenwert zukommt, dann ist regelmäßig die Einwilligung des Betroffenen notwendig.⁵⁹ Dieses Ergebnis gilt auch unabhängig vom Verfahrensstadium.

5. Zweck des Vollzugsverfahrens

Der Zweck des Vollzugsverfahrens liegt in der Resozialisierung des Täters sowie auch in dem Schutz der Allgemeinheit, § 2 StVollzG, wobei die Resozialisierung allen anderen Zielen vorgeht.⁶⁰ Was unter Resozialisierung zu verstehen ist, wird unterschiedlich definiert. Einigkeit besteht jedenfalls darin, dass Resozialisierung für die Summe aller Bemühungen im Strafvollzug steht, die den Zeck haben dem Gefangenen die Befähigung zu geben, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.⁶¹ Das BVerfG hat hierzu ausgeführt, dass dem Gefangenen die Fähigkeit und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden soll und dieser lernt, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, die Chancen

⁴⁹ Dargestellt bei: Riepl, Informationelle Selbstbestimmung im Strafverfahren, 1998, S. 20 ff.

⁵⁰ Vgl. Weigend, in: Bannenberg u.a. (Fn. 9), S. 33 (36).

⁵¹ Neumann-Duesberg (JZ 1970, 564) hat insoweit das Recht auf Anonymität entwickelt.

⁵² BVerfGE 65, 1 (43); 84, 192 (194); 113, 29 (46); Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, Kompaktcommentar, 2010, Einl. Rn. 10; Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 10. Aufl. 2009, Art. 2 Rn. 44. Einfachgesetzlich findet dies im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild durch § 23 KUG Ausgestaltung.

⁵³ BVerfGE 12, 205 (260); Bannenberg u.a. (Fn. 24), S. 1 (S. 3, 5).

⁵⁴ Beater (Fn. 22); Rn. 1285; Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2008, § 23 KUG Rn. 5; Lettl, Urheberrecht, 2008, § 12 Rn. 16.

⁵⁵ Beater (Fn. 22), Rn. 1286; Dreier/Schulze (Fn. 54), § 23 KUG Rn. 8; Lettl (Fn. 54), § 12 Rn. 22.

⁵⁶ Dreier/Schulze (Fn. 54), § 23 KUG Rn. 9.

⁵⁷ Dreier/Schulze (Fn. 54), § 23 KUG Rn. 7.

⁵⁸ EGMR NJW 2004, 2647; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Kommentar zum Urheberrecht, 2. Aufl. 2009, § 23 KUG Rn. 3, 8; Fechner (Fn. 28), § 4 Rn. 40.

⁵⁹ Zu Ausnahmen VI. 2. c).

⁶⁰ Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 2 Rn.1; Kaiser/Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl. 2003, § 6 Rn. 10; Laubenthal, Strafvollzug, 5. Aufl. 2008, Rn. 149.

⁶¹ Laubenthal (Fn. 60), Rn. 152, 651.

wahrnimmt und den Risiken widersteht.⁶² Der Gefangene soll folglich seinen Alltag finden, ohne aber in die alten Strukturen zurückzukehren, die ihn bisher zum Rechtsbruch verleitet haben. Dabei soll er wieder ein Teil der Gesellschaft werden und in dieser aufgehen. Die Verwirklichung dieses Zweckes beginnt schon während des Strafvollzugs und setzt sich mit Bestellung eines Bewährungshelfers nach Haftentlassung fort. Dabei ist der ehemals Inhaftierte bisweilen mit Vorbehalten aus der Gesellschaft konfrontiert,⁶³ die sich je nach Tatvorwurf sogar in der Aufstellung von Bürgerwehren zeigen können.⁶⁴ Um diesen Maßnahmen nicht Vorschub zu leisten, sind Berichterstattungen während und nach Beendigung der Haft möglichst restriktiv zu handhaben. Der Täter hat seine Strafe verbüßt und damit den ihn getroffenen Vorwurf „neutralisiert“,⁶⁵ sodass er grundsätzlich auch das Recht hat, nicht mehr mit der Straftat konfrontiert zu werden.⁶⁶

6. Opferschutz

Ebenso muss die Rolle des Opfers Eingang in die Abwägung finden. Insbesondere bei Gewaltverbrechen, die sogleich auch im besonderen Medieninteresse stehen, sind die psychischen Belastungen für das Opfer groß. Obgleich Berichterstattungen auch das Mitgefühl für das Opfer zum Ausdruck bringen, so sind sie dennoch eine Neuauflage des Geschehens und rufen Erinnerungen an das Tatgeschehen hervor, die das Opfer zu verarbeiten sucht.⁶⁷ Vielfach hat auch das Opfer ein Interesse daran, anonym zu bleiben, da der dem Beschuldigten gemachte Tatvorwurf intime Details des Opfers berührt⁶⁸

oder aber man Stigmatisierungstendenzen,⁶⁹ insbesondere eine übertriebene Opferposition, vermeiden möchte.⁷⁰

Diesem Aspekt muss besondere Bedeutung beigemessen werden. Kann dem Beschuldigten noch der Vorwurf gemacht werden, dass er einen geringeren Schutz verdient, da er mit seinem Verhalten erst den Grund für die Berichterstattung geschaffen hat, kann diese Argumentation schon aus Respekt vor dem Opfer nicht maßgeblich sein.

V. Pressemitteilungen im Spannungsfeld konfligierender Grundsätze

Wird die Staatsanwaltschaft als „Informationsbehörde“ tätig, zeigen die obigen Grundsätze, dass die konfligierenden Interessen in Ausgleich gebracht werden müssen. Besonderes Schwergewicht kommt dabei der Unschuldsvermutung des Beschuldigten zu.⁷¹ Das deutsche Strafrecht fordert den Nachweis der Schuld und verbietet damit die Verdachtsstrafe.⁷² Die Antwort auf die Frage, ob damit auch die Verdachtsstrafe betrieben durch die öffentlich Darstellung gemeint ist, kann daher kaum verwundern.

Die Unschuldsvermutung ist dem Wortlaut ihres Oberbegriffes nach Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 EMRK ein subjektives Recht. Der Staat muss darauf hinwirken, dass der Beschuldigte nur die Strafe bekommt, die er entsprechend der Sanktion als Rechtsfolge zu erwarten hat. Eine darüber hinausgehende gesellschaftliche Ächtung wird dabei in Kauf genommen und insoweit auch als Generalpräventionsgedanke bzw. Vergangenheitsbewältigung beabsichtigt.⁷³ Nicht aber darf die Ächtung in der Gesellschaft über die Staatsanwaltschaft betrieben werden. Dahinter steht das Postulat, dass die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berichterstattung an die Medien keine Verurteilung herbeiführen darf. Denn dies widerspräche zum einem dem Gedanken der Gewaltenteilung, die diese Aufgabe der Judikative überträgt und führe zum anderen zu der Befürchtung, dass die Staatsanwaltschaften quasi zu Medienanstalten werden und dabei ihre Objektivität einbüßen. Inwieweit eine Vorverurteilung vorliegt, wird in Auslegung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung unterschiedlich beurteilt. Mit dem BVerfG verbietet es sich Maßnahmen zu ergreifen, die in ihrer Wirkung einer Strafe gleichkommen.⁷⁴ In der Literatur hingegen wird der Rahmen enger gesteckt und nur dann eine Vorverurteilung angenommen, wenn in der Maßnahme sogleich ein Unwerturteil enthalten ist.⁷⁵ Letzterer Ansatz vermag eher zu überzeugen. Es erscheint willkürlich allein auf das subjektive Empfinden des Beschuldigten abzu-

⁶² BVerfGE 35, 202 (235).

⁶³ Besondere Brisanz gewinnt dies bei schwerwiegenden Taten wie Kapitalverbrechen oder Sexualdelikten.

⁶⁴ Vgl. Beitrag v. 9.8.2010 in der Online-Version der ZEIT, <http://www.zeit.de/news-nt/2010/8/9/iptc-bdt-20100809-34-25890784xml>.

⁶⁵ So jedenfalls, wenn man den Zweck der Strafe entsprechend der absoluten Straftheorie in der Vergeltung sieht. Vorherrschend ist insoweit ein Ansatz, der sich bemüht relative Straftheorien (Spezial- und Generalprävention) und absolute Tendenzen zu vereinen, sog. Vereinigungstheorie, sodass man davon ausgehen kann, dass die Vergeltung jedenfalls auch eine Rolle spielt. Vgl. hierzu: *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2009, S. 33.

⁶⁶ BVerfG, NJW 2000, 1860; *Däubler/Klebe/Wedde/Weichert* (Fn. 52), Einleitung Rn. 28.

⁶⁷ Vgl. die statistische Auswertung bei: *Kaiser*, Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, 1992, S. 169 ff.

⁶⁸ Diese Tendenz ist regelmäßig dann sichtbar, wenn die Tat die sexuelle Selbstbestimmung tangiert und/oder das Opfer in der gesellschaftlichen Wahrnehmung steht, siehe z.B. den Fall der erpressten Aktionärin Susanne Klatten.

⁶⁹ *Bannenberg u.a.* (Fn. 24), S. 9; *Schmidbauer* (Fn. 5), 257 (263). Zur Stigmatisierung des Täters vgl. BVerfGE 97, 391 (404).

⁷⁰ *Schöch*, in *Bannenberg u.a.* (Fn. 9), S. 79 (83); vgl. auch *Meier*, in: *Kühne/Jung/Kreuzer* (Hrsg.), Festschrift für Klaus Rolinski, 2002, S. 425 (S. 432 ff.).

⁷¹ *Lilie* (Fn. 41), S. 601 (S. 609).

⁷² *Frister* (Fn. 37), S. 84.

⁷³ *Wagner* (Fn. 4), S. 23 ff.

⁷⁴ BVerfGE 19, 342 (347); 35, 311 (320).

⁷⁵ *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, 1983, S. 13 ff.

stellen, das auch bei objektiv neutralen Maßnahmen eine Vorverurteilung begründbar werden lassen würde. Maßgeblich für die Beurteilung kann daher nur sein, was die Staatsanwaltschaft bezweckt. Zugegebenermaßen ist damit zunächst nur die Frage nach dem „Ob“ entschieden und nicht auch nach dem „Wie“ der Weitergabe, doch zeigt sich hierin bereits, dass die Staatsanwaltschaft lediglich eine auf Tatsachen basierende Erklärung abgeben kann und Abstand nehmen muss von Vermutungen über die rechtliche Würdigung.

Auch im Hinblick auf das gesellschaftliche Informationsbedürfnis besteht hinsichtlich des „Ob“ der Presseerklärungen durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich keine Frage. Unbestritten ist, dass die Staatsanwaltschaft entsprechend ihrer Einbindung in den Bereich der Exekutive bei allen Entscheidungen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss, doch würde ein Quasi-Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Presseerklärungen dem Informationsbedürfnis der Gesellschaft nicht hinreichend Rechnung tragen. Dem Einwand, dass die Medien „sowieso“ an „ihre Informationen“ gelangen, ob nun mit oder ohne die Unterstützung durch die Staatsanwaltschaft, kann entgegnet werden, dass es durchaus einen Unterschied macht, ob die Informationsquelle objektive Tatsachen wiedergibt oder getragen ist von doppeldeutigen Vermutungen. Dies entspricht auch dem Aspekt der pluralistischen Meinungsbildung. Dem Konsument des Presseerzeugnisses wird ein Produkt geboten, das auf objektiven, von der Staatsanwaltschaft ermittelten, Tatsachen beruht.⁷⁶

VI. Umfang und Grenzen der Pressemitteilungen

Nachdem die Frage nach dem „Ob“ der Pressemitteilung beantwortet wurde, schließt sich direkt die Frage nach dem „Wie“ an.

Besteht der Informationsgehalt der Presseerklärung darin, höchstpersönliche Informationen an die Presse weiterzugeben, muss dem ein intensiver Abwägungsprozess vorausgegangen sein. Als Leitlinie hat *Wankel* für den Staatsanwalt fünf Kriterien herausgearbeitet, die es zu beachten gilt. Danach muss eine Information sachgerecht, d.h. nicht tendenziös oder gar reißerisch, wahrheitsgemäß sowie verständlich sein und darf nur auf Tatsachen basieren, wobei die Entscheidung darüber, ob die Information veröffentlicht wird, Ergebnis eines Abwägungsprozesses ist.⁷⁷

1. Tatgeschehen und Opfer

Wird lediglich das Tatgeschehen wiedergegeben, dann überwiegt regelmäßig das Informationsinteresse der Gesellschaft, sofern die Staatsanwaltschaft die tatsächlichen Umstände – Tatort, -mittel und/oder -zeit – wiedergibt sowie auf Vermu-

tungen verzichtet. Einschränkung erfährt dieser Grundsatz dadurch, dass aus ermittlungstechnischen Gründen die Berichterstattung zurückhaltend betrieben werden sollte.

Diese weite Legitimation ändert sich, wenn in die Berichterstattung die Rolle des Opfers einbezogen wird. Obwohl sich hier die Benennung eines pauschalen Richtwertes als schwierig erweist, lässt sich trotz der vielfältigen Fallkonstellationen dennoch festhalten, dass der Opferschutzgedanke desto mehr an Bedeutung gewinnt, je intensiver die Verletzung von Individualrechtsgütern ist.⁷⁸ Dies gilt auch dann, wenn das Medieninteresse gerade erst durch die Schwere der Tat begründet wird.⁷⁹ Abstufungen lassen sich dadurch bewirken, dass auf die Nennung des vollständigen Namens des Opfers verzichtet wird. Wenn der Name und die sich dahinter verbergende Person bekannt sind, dann kann auch ein Bild des Opfers noch vom Informationsinteresse gedeckt sein, wobei dies jedoch allein auf Bilder beschränkt ist, die unabhängig von der Situation entstanden sind, die die Opferposition begründet haben. Mit anderen Worten dürfen keine Bilder vom Tatort veröffentlicht werden, die die Opferposition unterstreichen oder durch die die Identifizierung des Opfers erst möglich wird. Insoweit überwiegt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung das Informationsinteresse. Es muss dem Opfer selbst anheim gestellt werden, ob und inwieweit es sich der medialen Öffentlichkeit stellt.⁸⁰

Problematisch sind in diesem Zusammenhang anonymisierte Bilder, also Abbildungen, bei denen die identifizierbaren Bildbereiche verpixelt und/oder mit einem schwarzen Balken versehen sind. Bildnisse dieser Art sollten nicht veröffentlicht werden, weil nicht auszuschließen ist, dass Identifizierungen möglich sind. Geschehen kann dies dadurch, dass mit Bildprogrammen der unkenntlich gemachte Bereich wieder sichtbar gemacht werden kann oder aber trotz des schwarzen Balkens die abgelichteten Bereiche ausreichen, um das Opfer zu identifizieren. Insoweit stellt sich auch die Frage, welchen Informationsgehalt ein unkenntlich gemachtes Bild hat, sodass darauf ganz verzichtet werden kann.

2. Der Beschuldigte und der Tatvorwurf

a) Zeitpunkt der Presseerklärung

Neben dem Tatgeschehen ist es die Person des Beschuldigten, die im Fokus des Medieninteresses steht. Wird bei einer Pressekonferenz das bisherige Ermittlungsergebnis dargelegt, dann wird unweigerlich die Frage nach der Person des Beschuldigten aufgeworfen. Da sich das gesellschaftliche In-

⁷⁶ Dies steht natürlich unter der Prämisse, dass die Staatsanwaltschaft immer nur Tatsachen wiedergibt, deren Reichweite ein Ergebnis von Abwägung von Einzelinteressen ist, auf die im Folgenden eingegangen wird.

⁷⁷ *Wankel*, in: Vordermeyer/von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Handbuch für den Staatsanwalt, 3. Aufl. 2008, 6. Teil Rn. 11. Zur Kritik bei Pressemitteilungen, vgl. *Dalbkermeyer* (Fn. 4), S. 8 ff.

⁷⁸ BVerfGE 119, 309; BGH NJW 2010, 2728 (2729); BGH NJW 2010, 2432 (2434); BGH NJW 2010, 757 (758); LG Köln, Urt. v. 14.7.2010 – 28 O 403/10, Rn. 33 und 34 (bisher unveröffentlicht).

⁷⁹ *Stapper* (Fn. 32), S. 149.

⁸⁰ Komplexität gewinnt der Abwägungsprozess, wenn Tatort und Intimsphäre des Opfers zusammen fallen. Verwiesen sei insoweit auf den Extremfall von Natascha Kampusch, bei welchem der Tatort zugleich auch der bisherige Mittelpunkt des Lebens war.

formationsbedürfnis auf das Ermittlungsverfahren erstreckt,⁸¹ intendieren die Medienvertreter dabei eine möglichst detaillierte Berichterstattung über den vermeintlichen Täter, wobei sich dieser Umstand regelmäßig direkt proportional zur Schwere des Tatvorwurfes verhält oder aber hinsichtlich des mutmaßlichen Täters eine Fahndung läuft.

An dieser Stelle sei abermals unterstrichen, dass zu diesem Zeitpunkt die Grundsätze des Ermittlungsverfahrens gelten. Die Staatsanwaltschaft ist durch den Grundsatz der Legalität verpflichtet einem jeden Tatverdacht nachzugehen, § 160 StPO. Bisweilen kann hierdurch auch eine Person in den Fokus der Ermittlungen geraten, die objektiv nichts mit dem Tatgeschehen oder dem Tatvorwurf zu tun hat, sich zu diesem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens aber diese Erkenntnis noch nicht zeigt.

Unabhängig davon, ob sich der Tatvorwurf bestätigt oder nicht, gilt für den Beschuldigten der Anspruch auf ein faires Verfahren, sodass Pressemitteilungen erst dann getätigt werden dürfen, wenn auch der Beschuldigte um seine Position weiß,⁸² damit er die Möglichkeit erhält, dem ihm gegenüber erhobenen Tatvorwurf zu entkräften und sich zu verteidigen.⁸³ Das Ermittlungsverfahren ist ein „in den Akten geführtes Verfahren“ für das der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht gilt.⁸⁴ Würde der Beschuldigte aus den Medien erfahren, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren läuft, dann stellt dies einen Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit dar und verletzt sein Recht auf ein faires Verfahren,⁸⁵ da bereits dann ein Verstoß das Gebot der Waffengleichheit vorliegt, wenn der Beschuldigte verspätet über Eingriffe in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfährt.⁸⁶

Aus diesem Grund ist in jedem Fall zunächst der Beschuldigte zu informieren, wobei sich darüber hinaus empfiehlt, dass die Staatsanwaltschaft weitere gegenüber Medienvertretern getätigte Presseerklärungen gleichzeitig, wenn nicht sogar schon zeitlich vorgelagert, an den Beschuldigten und dessen Verteidiger übermittelt.⁸⁷ Dies gilt umso mehr, wenn sich die Staatsanwaltschaft entschließt, die Rechtsfolgen über das Strafbefehlsverfahren zu betreiben. Erfährt der Beschuldigte bereits aus den Medien, dass gegen ihn ein Verfahren läuft, verlängert dies zwar seine Einspruchsmöglichkeiten, da der Fristlauf erst mit Zustellung beginnt. Doch wäre diese auf Ungewissheit basierende Zustellung Ausdruck willkürlicher Strafrechtspflege, zumal keine Klarheit besteht, ob und inwieweit die Nachrichten der Wahrheit entsprechen,

sodass hierin ein Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und das Recht auf ein faires Verfahren liegt.⁸⁸

Einschränkungen in zeitlicher Hinsicht können sich daneben aus ermittlungstechnischen Gründen ergeben, deren Beurteilung der Staatsanwaltschaft anheim gestellt wird. Insoweit wird aber mit der Berichterstattung noch zurückhaltender verfahren, sodass sich dies nur positiv hinsichtlich der Beschuldigtenrechte auswirkt.

b) Entscheidung zur Presseerklärung

Im Regelfall wird die Öffentlichkeit von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nichts mitbekommen. Es ist schon aus tatsächlicher Sicht nicht möglich, jedes Ermittlungsverfahren der Presse mitzuteilen. Zudem würde die Staatsanwaltschaft mit einem Vorgehen dieser Art womöglich gegen ihre Obliegenheit, tendenziell „interessante“ Fälle an die Presse mitzuteilen, verstoßen, da durch die damit verbundene Informationsflut die Relevanz einzelner Fälle verloren ginge. Insoweit wird eine Pressemitteilung erst dann stattfinden, wenn es sich um einen besonderen Fall handelt oder aber wenn sich die Besonderheit in der Täterperson zeitigt. Mit letzterem Fall ist eine besondere Brisanz verbunden. Die mediale Berichterstattung geschieht bisweilen sehr reißerisch, sodass eine Vorverurteilung nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt umso mehr, wenn der Beschuldigte im Blickpunkt der Gesellschaft steht.

Aus diesem Grund muss die Staatsanwaltschaft deutlich machen, dass sie aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gehalten ist, allen Strafanzeigen nachzugehen⁸⁹ und, was vermutlich häufig durch die Medienvertreter vergessen wird, dass hierzu tatsächlich die Anzeige einer einzelnen Person ausreicht.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Presseerklärung herausgegeben wird, bleibt der Einschätzungsprärogative der Staatsanwaltschaft überlassen.

c) Bild des Beschuldigten

Die Berichterstattung ist, will man einmal vom Rundfunk absehen, regelmäßig getragen von Bild- oder kurzen Filmsequenzen, die sich mit dem Tatgeschehen auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang geschieht es nicht selten, dass auch Aufnahmen vom mutmaßlichen Täter ausgestrahlt werden. Liegt kein Fall der öffentlichen Fahndung vor (vgl. § 131 StPO), dann genießt der Beschuldigte den besonderen Schutz durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Die Herausgabe von Bildaufnahmen muss also denkbar restriktiv gehandhabt werden.

Eng verbunden ist damit zugleich die Fallkonstellation, in der sich der Tatvorwurf bereits bestätigt hat bzw. (annähernd) Gewissheit über die Täterschaft besteht. Auch hier gilt die Unschuldsvermutung. Berichten die Medien tendenziös über den Tatvorwurf ist es das eine, wird die Berichterstattung

⁸¹ Weigend, in: Bannenberg u.a. (Fn. 9), S. 33 (35).

⁸² Grabenwarter (Fn. 38), § 24 Rn. 98; Roxin/Schünemann (Fn. 34), § 11 Rn. 5.

⁸³ Renzikowski (Fn. 1), S. 791 (S. 801).

⁸⁴ Beulke (Fn. 6), Rn. 27; Kühne (Fn. 4), Rn. 695; Roxin/Schünemann (Fn. 34), § 16 Rn. 2; Weichert, Informationelle Selbstbestimmung, 1990, S. 121.

⁸⁵ Wankel (Fn. 77), Rn. 17.

⁸⁶ Weichert (Fn. 84), S. 121.

⁸⁷ Wankel (Fn. 77), Rn. 18.

⁸⁸ OLG Karlsruhe StV 1995, 8; BayObLG NSZ-RR 1999, 243; Meyer-Gößner (Fn. 6), § 412 Rn. 2.

⁸⁹ Wankel (Fn. 77), Rn. 16.

aber unterstützt und betrieben von der Staatsanwaltschaft, ist dies etwas anderes. Die Staatsanwaltschaft muss weiterhin von der Unschuld des Beschuldigten ausgehen. Nur wenn sich das Medieninteresse beim Abwägungsprozess als überlegend erweist, darf sie Bildmaterial an die Medienvertreter herausgeben. Nicht zulässig sind dabei private Aufnahmen aus dem Privat- und Intimbereich, z.B. Familienfotos oder Hochzeitsbilder (etwa erlangt bei Hausdurchsuchungen). Hingegen können Bilder aus der Polizeiakte insoweit veröffentlicht werden, wie sie die persönliche Ehre des Beschuldigten nicht verletzen.⁹⁰

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Bildnisse des Beschuldigten nur unter sehr engen Voraussetzungen durch die Staatsanwaltschaft veröffentlicht werden können. Darüber hinaus muss auch hier an die Wertungen zur Veröffentlichung von Bildern beim Opfer angeknüpft werden, sodass auf anonymisierende Bildgestaltungen, auch im Hinblick auf den Informationsgehalt, verzichtet werden muss.

d) Nennung des Namens des Beschuldigten

Hinsichtlich der Nennung des Namens ergeben sich für die Staatsanwaltschaft zwei durch das Verfahrenstadium bedingte Positionen. Im Ermittlungsverfahren ist dies die informationelle Selbstbestimmung. Die vollständige Nennung des Namens hat bei in der Gesellschaft relativ selten vorkommenden Namen eine immense Stigmatisierungswirkung.⁹¹ Der Name wird stets, jedenfalls aber in zeitlicher Nähe, mit dem Tatvorwurf in Verbindung gebracht. Im Hinblick auf eine als Ergebnis der Hauptverhandlung stattfindende Verurteilung mag dies hinnehmbar sein, da sich der Tatvorwurf ja bestätigt hat. Wird allerdings der Tatvorwurf fallen gelassen, wird regelmäßig die Stigmatisierung nicht ebenso abgelegt.⁹² Diese bleibt in der Öffentlichkeit bestehen. Name und Ereignis werden weiterhin in Verbindung gebracht. Der Staatsanwaltschaft kann daraus dann ein Vorwurf gemacht werden, wenn sie die Interessen des Beschuldigten nicht umfassend gewürdigt hat. Insoweit besteht die Möglichkeit, auf die vollständige Nennung des Namens zu verzichten.

In zweiter Hinsicht ist die Nennung im Rahmen des Vollzugsverfahrens kritisch zu betrachten. Zwar hat sich der Tatvorwurf bestätigt, woraus sich somit grundsätzlich die Berechtigung zur Namensnennung ergibt, doch muss die Abwägung neben der informationellen Selbstbestimmung auch unter dem Blickwinkel der angestrebten Resozialisierung des Täters geschehen.⁹³ Bedeutung erlangt diese Konstellation, wenn die Staatsanwaltschaft auf Anfrage der Medien über besondere Straftaten berichtet.⁹⁴ Die abzuwägenden Parameter sind hierbei abermals das Persönlichkeitsrecht, die Schwe-

re der Tat, aber auch die Nähe des Vollzugsendes.⁹⁵ Dem Täter soll der Wiedereinstieg in die Gesellschaft so einfach wie möglich gestaltet werden. Stößt er hierbei auf Vorbehalte, dann kann dies das Resozialisierungsziel in hohem Maße gefährden.

Problematisch sind allerdings Fälle zu beurteilen, in denen von dem Täter womöglich noch Gefahren ausgehen (können). Der Standardfall sind Wiederholungstäter, bei denen die Voraussetzungen für eine Sicherungsverwahrung oder psychiatrische Betreuung als nicht gegeben angesehen werden. In diesem Fall werden die obigen Parameter ergänzt durch ein Sicherheitsinteresse der Gesellschaft.⁹⁶ Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Resozialisierung in diesen Fällen stattfinden kann, soll an dieser Stelle nicht entschieden werden, doch muss dieser Umstand Eingang in die Beurteilung der Staatsanwaltschaft fließen.

e) Nennung des Wohnortes

Zu keinem Zeitpunkt darf der Wohnort des Täters bekannt gegeben werden. Das Strafmonopol liegt beim Staat. Diesem allein obliegt es Strafen durchzusetzen. Bestätigt sich der Tatvorwurf im Rahmen der Hauptverhandlung, wird das Vollstreckungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft betrieben. Bei medienwirksamen Verfahren bestünde andernfalls die Gefahr, dass dem auch nur der Tat Verdächtigen Eigenjustiz widerfährt. Außer Frage steht, dass die Medien über die Fähigkeiten verfügen, den Wohnort zu ermitteln, doch muss dem nicht durch die Staatsanwaltschaft Vorschub geleistet werden, sodass auf die Nennung des Wohnortes verzichtet werden muss.

f) Nennung der Herkunft

Die Herkunft des Beschuldigten kann unter Umständen ebenso vom Informationsinteresse gedeckt sein, doch gilt es hier von Seiten der Staatsanwaltschaft darauf zu achten, dass die Herkunft des Beschuldigten mit dem Tatvorwurf in Zusammenhang steht. Inwiefern dies eine Rolle spielt, lässt sich infolge der vielfältigen Fallkonstellationen lediglich anhand zweier Beispiele zeigen. So kann der Vorwurf des Totschlages aus kultureller Hinsicht Bedeutung erlangen, wenn mit der Tatbegehung die Aufrechterhaltung der („Familien“-)Ehre verbunden ist, oder sie ihren Ursprung in Fremdenfeindlichkeit findet.

Nicht jedoch darf mit der Berichterstattung eine Stigmatisierung von Bevölkerungsgruppen bewirkt werden, auch wenn sie so vielleicht nicht intendiert waren. Es ist stets darauf zu achten, dass es eine direkte Verbindung gibt, nicht aber eine pauschale Parallele zwischen Herkunft und Straftat geschaffen wird.

g) Nennung besonderer persönlicher Eigenschaften

Auf andere Eigenschaften darf, auch wenn sie womöglich schon in der Öffentlichkeit bekannt sind, nicht eingegangen werden. So ist die persönliche sexuelle Ausrichtung Teil der

⁹⁰ In Erinnerung gerufen seien dabei die entwürdigenden Aufnahmen von Saddam Hussein bei dessen Ergreifung durch US-amerikanische Truppen.

⁹¹ Dalbckermeyer (Fn. 4), S. 11.

⁹² Richter, StV 1985, 382 (383).

⁹³ BVerfG NJW 2000, 1860; KG Berlin NJW-RR 2008, 1625 (1626); Däubler/Klebe/Wedde/Weichert (Fn. 52), Rn. 28.

⁹⁴ Wankel (Fn. 77), Rn. 20.

⁹⁵ Wankel (Fn. 77), Rn. 20.

⁹⁶ Rössner, in: Banneberg u.a. (Fn. 9), S. 148 (161).

Intimsphäre des Beschuldigten. Anderes kann gelten, wenn die persönliche Eigenschaft zugleich Tatbestandsmerkmal ist, über das der Wahrheitsbeweis im Sinne von § 190 StGB erbracht wurde. So kann auf die Frage der Medien, ob der Beschuldigte bereits wegen seiner sexuellen Neigungen strafrechtlich aufgefallen ist, wahrheitsgemäß geantwortet werden. Allerdings muss in diesem Fall eine Prüfung geschehen, ob hier eine Verbindung zu dem Fall besteht, die Anlass der Presseerklärung ist (Konnexität). Liegt die einzige Verbindung in der Person und haben die Tatvorwürfe nichts miteinander zu tun, darf diese persönliche Eigenschaft nicht zum Informationsgehalt zählen.

Daran schließt sich die Frage nach Vorstrafen an. Diese dürfen dann genannt werden, wenn ebenso wie bei den persönlichen Eigenschaften der Wahrheitsbeweis nach § 190 StGB erbracht wurde und eine Konnexität besteht.

Der Grund für das Erfordernis der Konnexität liegt darin begründet, dass es nicht darauf ankommen kann, mit welchem Tatvorwurf der Beschuldigte in einem anderen Verfahren konfrontiert wurde, solange keine besondere Verknüpfung besteht. Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es den Ermittlungsstand im laufenden Verfahren bekannt zugeben, nicht aber das Vorstrafenregister bekannt zumachen.

h) Nennung des Arbeitsplatzes des Beschuldigten

Bei der Berichterstattung über eine Straftat kann bisweilen nicht ausgeschlossen werden, dass auch das Berufsbild oder aber der Arbeitsplatz des Beschuldigten vom Informationsinteresse der Gesellschaft umfasst sein können.

Im Hinblick auf das Berufsbild kann eine Berichterstattung abermals erst dann zulässig sein, wenn zwischen der Tat und dem Berufsbild Konnexität besteht. Konnexität ist insbesondere für die Fälle anzunehmen, in denen das Berufsbild in engem Zusammenhang mit der Tat steht. So knüpft beispielsweise der Tatbestand der Bestechlichkeit nach § 332 StGB u.a. an die Eigenschaft als Amtsträger an. Aber auch in anderen Fällen, in denen das Berufsbild nicht Tatbestandsvoraussetzung ist, kann eine Konnexität bestehen. Verwiesen sei an dieser Stelle auf den „Banker“ oder aber die Krankenschwester, die bei Ausübung ihres Berufes Straftaten verübt haben (Betrug, Untreue, Tötungsdelikt). Liegt die Straftat allerdings außerhalb des Berufsbildes, muss eine Nennung unterbleiben. Es kann keine Rolle spielen, ob der einer Unfallflucht Verdächtige seinen Lebensunterhalt als Schornsteinfeger verdient.

Insoweit mag der Einwand gelten, dass in den Fällen schon kein öffentliches Interesse besteht, doch sollte dies genau das Abwägungsergebnis sein.

Eng verbunden mit der Nennung des Berufsbildes ist die Nennung des Arbeitsplatzes.

Im Hinblick auf die Krankenschwester oder den „Banker“ kann es durchaus Probleme aufwerfen, sofern Tatort und Arbeitsplatz zusammenfallen. Der Arbeitgeber wird ein sehr großes Interesse daran haben, dass der Name des Unternehmens und die Straftat in keinem Zusammenhang miteinander gebracht werden. Der Beurteilungsrahmen richtet sich hierbei nach der Rolle des Arbeitgebers. Beziehen sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auch auf diesen, sei es im

Rahmen eines Bußgeldverfahrens nach §§ 130, 30 OWiG wegen Verletzung der Aufsichtspflicht oder aber im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen beispielsweise über § 14 Abs. 1 StGB (§ 9 OWiG), dann kann hierin ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung bestehen.

Liegt allerdings keine solche Verknüpfung vor, ist der Arbeitgeber unbeteiligter Dritter und seinen Interessen kommen im Abwägungsprozess überragende Position zu. Insoweit muss das öffentliche Interesse besonders herausragend sein, um den Anspruch des Dritten auf Anonymität zu beseitigen.

3. Einwilligungserfordernis

Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass die Interessen des Beschuldigten das Informationsbedürfnis der Medien überwiegen, dann bedarf es der Einwilligung des Beschuldigten, wenn weitergehende Informationen preisgegeben werden sollen.⁹⁷ Dies ist Ausdruck der informationellen Selbstbestimmung des Beschuldigten. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Ermittlungsbehörde allein durch das Verhalten des Beschuldigten von der Straftat Kenntnis erlangt. So wirkt die steuerrechtliche Selbstanzeige im Sinne des § 371 AO zwar strafbefreiend, doch ist sie nicht gleichzeitig als Einwilligung in die Informationspreisgabe zu betrachten.⁹⁸ Dafür bedarf es einer ausdrücklichen, zu Beweis Zwecken schriftlichen Erklärung des Beschuldigten. Allerdings sollte diesbezüglich eine restriktive Handhabung bevorzugt werden, damit die Staatsanwaltschaft sich nicht dem Vorwurf aussetzt, sich als Quasi-Medienanstalt zu gerieren.

VII. Auswirkungen bei Verstößen

Ungeklärt ist bisher die Frage, wie sich Fehlentscheidungen der Staatsanwaltschaft und damit Eingriffe in die Rechte des Beschuldigten auswirken. Insoweit muss hier zwischen möglichen straf-, öffentlich- und zivilrechtlichen Auswirkungen unterschieden werden.

1. Strafrechtliche Auswirkungen

a) Verfahrenshindernis

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob die durch die Staatsanwaltschaft betriebene Vorverurteilung zugleich ein Verfahrenshindernis darstellen kann.⁹⁹ *Dalbkmeyer* verneint insoweit die Möglichkeit eines Verfahrenshindernisses mit dem Hinweis, dass die bisherigen anerkannten Fallgruppen der Verfahrenshindernis-

⁹⁷ Woraus sich das Erfordernis zur Einwilligung ergibt wird unterschiedlich beurteilt: §§ 22 KUG analog, § 12 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB analog oder aber direkt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Vgl. auch *Schmidbauer*, BayVBl. 1988, 257 (260).

⁹⁸ Gleiches gilt auch für die Selbstanzeige außerhalb des Steuerstrafrechts, wie z.B. im Falle der Selbstanzeige eines Berliner Präimplantationsmediziners, die Ausgangspunkt für die Leitentscheidung des BGH zur Strafbarkeit der PID wurde (BGH NJW 2010, 2672).

⁹⁹ *Dalbkmeyer* (Fn. 4), S. 226 ff. m.w.N.

se den Strafverfolgungsbehörden zugerechnet werden können, dies nicht aber für die Vorverurteilung in der Gesellschaft gilt. Zu überzeugen vermag dieser Ansatz nur am Rande, denn unberücksichtigt bleibt bei dieser Argumentation die Rolle der Strafverfolgungsbehörden als („übersprudelnde“) Informationsquelle und somit als Ausgangspunkt der Vorverurteilung durch die Medien.¹⁰⁰ Daneben ist wenig überzeugend, wenn *Dalbkmeyer* davon ausgeht, dass der Täter tatsächlich ein Interesse daran haben wird, dass „sein“ Gerichtsverfahren neben der öffentlichen (Vor-)Verurteilung betrieben wird und sich somit schon aus Eigeninteresse ein Verfahrenshindernis verbietet.¹⁰¹ Würde man dem Täter die Entscheidung darüber anheim stellen, dann wird er sich sicherlich lediglich für das förmliche Verfahren entscheiden. Diese Frage stellt sich aber nicht, da dieser Punkt nur zur Sprache kommt, wenn bereits eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch die Staatsanwaltschaft vorliegt, das „Kind also bereits in den Brunnen gefallen ist“ und der Täter eine „doppelte Bestrafung“ kaum anstreben wird.

Kritisch muss auch hinterfragt werden, ob das Argument überzeugen kann, dass derartige Handlungen nicht dem Staat generell zugerechnet werden können.¹⁰² Auch Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, die den Weisungen des Behördenleiters widersprechen, sind wirksam, sodass grundsätzlich sogar die weisungswidrige Einstellung des Verfahrens durch den Rechtsreferendar für den Angeklagten im Sinne eines Strafklageverbrauchs wirksam wäre.¹⁰³ Das zeigt, dass weisungswidriges Handeln dem Staat durchaus zugerechnet werden kann und zum Schutz des Beschuldigten auch wird.

Vom Ergebnis her betrachtet, ist die rechtliche Würdigung von *Dalbkmeyer* aber dennoch überzeugend, nur muss ein anderer Argumentationsstrang maßgeblich sein. Nicht auf das Interesse des Beschuldigten kann es ankommen, sondern auf die Ziele des Strafverfahrens. Dazu zählen auch die Aburteilung von Unrecht und die Schaffung von Rechtsfrieden.¹⁰⁴ Angenommen, dem Verstoß folgt das Verfahrenshindernis, wäre eine effektive Strafrechtspflege kaum noch möglich und Verteidigerarbeit allein darauf beschränkt, irgendeinen Grundrechtsverstoß aufzudecken, um das Verfahren zum Erliegen zu bringen, ohne dabei auf Findung der Wahrheit und Gerechtigkeit einzugehen.

Damit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass Grundrechtsverletzungen keine Auswirkungen haben dürfen,

¹⁰⁰ *Dalbkmeyer* (Fn. 4), S. 228) will selbst die Zurechnung zulassen, wenn die Maßnahme aus der „Sphäre der Strafjustiz“ stammt.

¹⁰¹ So *Dalbkmeyer* (Fn. 4), S. 229 mit Verweis auf *Roxin* (NSStZ 1991, 153) und *Hassemer* (NJW 1985, 1921 [1928]).

¹⁰² *Dalbkmeyer* (Fn. 4), S. 230.

¹⁰³ Vgl. *Boll*, in: Erb/Esser/Franke/Graalman-Scheerer/Hilger/Ignor (Fn. 6), Bd. 7, 25. Aufl. 2003, § 142 GVG Rn. 36, 49; *Huber*, in: Graf (Hrsg.), Strafprozessordnung, Kommentar, 2010, § 142 GVG Rn. 11.

¹⁰⁴ *Kühne* (Fn. 4), Rn. 1; *Kühne*, in: Erb/Esser/Franke/Graalman-Scheerer/Hilger/Ignor (Fn. 6), Bd. 1, 26. Aufl. 2006, Einl. B Rn. 13 ff.

doch müssen diese auf anderer Ebene Wirkung zeitigen. Insoweit sei auf die rechtliche Würdigung von Verfahrensverzögerungen verwiesen,¹⁰⁵ die lediglich eine Anrechnung im Hinblick auf die mit dem Strafgesetz verbundene Rechtsfolge zulassen.

Festhalten lässt sich dies mit der Formulierung, dass Grundrechtsverstöße, die sich nicht im Wege eines Rechtsmittels angreifen lassen, auf die noch zu verbüßenden Rechtsfolgen anrechenbar sind. Wie dies im Detail auszusehen hat, kann an dieser Stelle nicht mehr erörtert werden.

Mithin folgt aus einem Verstoß kein Verfahrenshindernis. Denkbar wäre allein die Annahme einer Anrechnung auf die bereits verbüßte Strafe.

b) Rechtsmittel: Berufung und Revision

Die Rechtsmittel Berufung und Revision kommen nur bei Urteilen als Ergebnis einer Hauptverhandlung in Betracht,¹⁰⁶ und zeitigen auch nur dann Erfolg, wenn tatsächlich ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften festgestellt werden kann.

In Betracht kommen in diesem Zusammenhang drei verschiedene Verfahrensverstöße. Das ist zunächst der Vorwurf, dass das Verfahren für den Beschuldigten nicht fair abgelaufen ist bzw. gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen wurde. Daneben kommt als zweite und dritte Möglichkeit der Vorwurf der Befangenheit des Laienrichters bzw. der Staatsanwaltschaft in Betracht.

Ob Letzteres überhaupt zur Begründetheit des Rechtsmittels führen kann und worin der Verstoß gegen bestehende Verfahrensvorschriften liegt,¹⁰⁷ soll an dieser Stelle nicht entschieden werden. Aufgezeigt soll nur sein, dass sich jedenfalls im weitesten Sinne die Unbefangenheit der Staatsanwaltschaft aus dem Recht auf ein faires Verfahren ergibt (Art. 6 EMRK) und ein Verstoß hiergegen durchaus eine Begründetheit des Rechtsmittels herbeiführen kann.¹⁰⁸

Im Ergebnis muss aber festgehalten werden, dass der Verfahrensverstoß, will man einmal von der Berufung absehen, begründet werden und tatsächlich der Nachweis hierzu gelingen muss. Maßgeblich ist insoweit das Protokoll und es muss sich zeigen, dass das Urteil auf dem Verfahrensverstoß basiert. Diesen Nachweis zu erbringen, wird sich regelmäßig als unmöglich erweisen und ist nur in Extremfällen möglich, denn es bedarf schon eines außerordentlichen Begründungsaufwandes darzulegen, dass die Berichterstattung der Medien, die (allein) auf Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft beruht, eine Vorverurteilung bei dem Schöffen herbeigeführt hat.

¹⁰⁵ BGHSt 46, 159 (171); *Murmann*, Beilage zur JuS 11/2007, 1 (4).

¹⁰⁶ Unter der Voraussetzung natürlich, dass das entscheidende Gericht nicht selbst schon Berufungs- bzw. Revisionsinstanz ist.

¹⁰⁷ Vgl. *Hackner*, Der befangene Staatsanwalt, 1995, S. 123 ff; *Reinhardt*, Der Ausschluss des befangenen erscheinenden Staatsanwaltes, 1997, S. 74 ff., 119.

¹⁰⁸ BGH StV 2010, 285 (286); NSStZ 2010, 53 mit Anm. *Schneider*; *Beulke* (Fn. 6), Rn. 563 ff. Vgl. aber: EGMR NSStZ 2008, 699.

Das zeigt, dass die Ahndung eines Verstoßes gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht kaum über die ordentlichen Rechtsbehelfe Berufung und Revision betrieben werden kann.

c) Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren

Trifft die Staatsanwaltschaft während des Ermittlungsverfahrens grundrechtseinschränkende Maßnahmen, muss entsprechend Art. 19 Abs. 4 GG auch in diesen Fällen Rechtsschutz gewährleistet sein. Zwar kann nicht grundsätzlich der Ablauf des Ermittlungsverfahrens in Frage gestellt werden,¹⁰⁹ doch hat das BVerfG angemahnt, dass im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes strafrechtliche Eingriffe einer gerichtlichen Kontrolle zu unterstellen sind.¹¹⁰ Insoweit kennt die StPO keine Universalnorm, sondern sieht zum einen an entsprechenden Stellen Kontrollmöglichkeiten vor (vgl. § 101 Abs. 7 StPO) oder aber die Rechtsprechung hat solche in analoger Anwendung des § 98 Abs. 2 S. 2 und § 304 StPO entwickelt.

Allerdings sind Pressemitteilungen keine klassischen Zwangsmaßnahmen im Sinne der StPO, sodass hier das Regelungswerk der §§ 98 Abs. 2 S. 2, 304 StPO analog nicht zur Anwendung kommt.¹¹¹

2. Öffentlich-rechtliche Auswirkungen

a) §§ 23 ff. EGGVG

Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind Presseerklärungen der Staatsanwaltschaften über den Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 VwGO gerichtlich überprüfbar, da solche Tätigkeiten nicht Ausdruck der Strafrechtspflege sind, sondern dem Verwaltungshandeln näher stehen.¹¹²

Dies wird bisweilen in der Literatur und auch in der (ordentlichen) Gerichtsbarkeit anders beurteilt, danach kommt eine Überprüfung im Rahmen der §§ 23 ff. EGGVG in Betracht.¹¹³ Insoweit kommt der Regelungsbereich der §§ 23 ff. EGGVG zur Anwendung, wenn die Presseerklärung in Wahrnehmung einer spezifischen Aufgabe, die der Behörde zugewiesen ist, vorgenommen wird.¹¹⁴ Ob dies bei Pressemitteilungen als Annex der Kernaufgabe „Strafverfolgung“ der Fall ist¹¹⁵ oder ob Pressemitteilung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens lediglich in Zusammenhang miteinander stehen,¹¹⁶ braucht an dieser Stelle nicht erörtert werden.¹¹⁷ Maßgeblich ist, dass hier eine Überprüfung jedenfalls dem

Grunde nach möglich ist und in beiden Fällen Unterlassungs- wie Folgenbeseitigung in Betracht kommen.¹¹⁸

b) Andere formlose Rechtsbehelfe

In Betracht kommt weiterhin die Ahndung über die formlosen Rechtsbehelfe der Aufsichtsbeschwerde und der Dienstaufsichtsbeschwerde. Bei der Aufsichtsbeschwerde geht es um die inhaltliche Überprüfung und Korrektur von behördlichem Fehlverhalten.¹¹⁹ Einer Rücknahme der Presseerklärung wird aber regelmäßig, ebenso wie Gegendarstellungen in der Presse, nie die gleiche Wahrnehmung und Meinungsbildung zukommen, sodass damit keine wirkliche Besserstellung einhergeht. Ähnlich verhält es sich mit der Dienstaufsichtsbeschwerde, die das persönliche Fehlverhalten eines Beamten zur Überprüfung anmahnt.¹²⁰

Beiden Beschwerdeformen ist gemein, dass sie lediglich eingelegt werden können, nicht aber geht damit zugleich das Recht einher, dass sie auf ihre Begründetheit hin überprüft werden.¹²¹ Das zeigt schon, dass diesen Instituten keine Bedeutung zur Erlangung eines effektiven Rechtsschutzes zukommt.

3. Zivilrechtliche Auswirkungen

Neben den Möglichkeiten, die sich im strafrechtlichen Bereich zeigen, bleibt auch noch der Weg über die Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.¹²² Insoweit zeigt *Dalb-kermeyer* auf, dass sich die Rechtsprechungspraxis hinsichtlich der Annahme eines Anspruchs neuerdings zugänglicher zeigt, als dies bisher noch der Fall war.¹²³ Insoweit besteht allerdings noch Klärungsbedarf, wie sich die Höhe des Anspruchs beziffern lässt und ob sich dessen Geltendmachung alternativ oder kumulativ zur Anrechnung auf das Strafmaß (vgl. unter 1. a) gestalten lässt.

VIII. Fazit

Es ist die Aufgabe der Medien durch Berichterstattung den demokratischen Meinungsbildungsprozess zu unterstützen. Dazu gehört auch die Berichterstattung über strafrechtlich relevante Verfehlungen innerhalb der Gesellschaft.

Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, diese Verfehlungen zu verfolgen und bei Bestätigung des Tatvorwurfs diese zur Anklage zu bringen. Dass das Ergebnis der staatsanwalt-schaftlichen Tätigkeit Anlass für die gesellschaftliche Meinungsbildung ist, ist Ausdruck und Errungenschaft des demokratischen Rechtsstaates. Dieses Resultat ist aber vielmehr ein Reflex der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Bezweckt die Staatsanwaltschaft eine Beeinflussung der gesellschaftlichen Meinungsbildung, so überschreitet sie ihren Aufgabenbereich und stößt an die Grenzen des Art. 20 Abs. 3 GG. Damit verliert sie dann wohl auch das Privileg, die „objektivste“ Behörde der Welt zu sein.

¹⁰⁹ BVerfG NStZ 2004, 447; *Beulke* (Fn. 6), Rn. 321.

¹¹⁰ BVerfG NStZ 2004, 447.

¹¹¹ *Beulke* (Fn. 6), Rn. 328; *Lehr*, NStZ 2009, 409 (413).

¹¹² BVerwG NStZ 1988, 513; VG Frankfurt StV 1997, 240.

¹¹³ OLG Koblenz StV 1987, 430; OLG Stuttgart NJW 2001, 3797; *Beulke* (Fn. 6), Rn. 328; *Dalb-kermeyer* (Fn. 4), S. 195, 204 ff. *Neuling*, StV 2008, 387; *Roxin/Schünemann* (Fn. 34), § 18 Rn. 23.

¹¹⁴ BVerwGE 69, 192 (195); BVerwG NStZ 1988, 513.

¹¹⁵ *Neuling*, StV 2008, 387 (388).

¹¹⁶ So in ablehnender Haltung das BVerwG (NStZ 1988, 513 [514]).

¹¹⁷ Vgl. *Lilie* (Fn. 44), S. 359 ff.

¹¹⁸ *Neuling*, StV 2008, 387 (390); zweifelnd *Dalb-kermeyer* (Fn. 4), S. 208.

¹¹⁹ *Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, 12. Aufl. 2009, Rn. 4.

¹²⁰ *Schenke* (Fn. 119), Rn. 5.

¹²¹ *Schenke* (Fn. 119), Rn. 6.

¹²² *Roxin/Schünemann* (Fn. 34), § 18 Rn. 23.

¹²³ *Dalb-kermeyer* (Fn. 4), S. 233 ff.